Regierungs - Blatt

für bas

Großherzogthum Sachsen : Beimar : Eisenach.

Nummer 8.

Meimar.

24. April 1880.

Insalt: Berordnung über die Afgrenzung der Lezirte zu den allgemeinen Wahlen von Landsagsabgeordneten.

5.66. — Verolivrische Gesch über die Wahlen zum Bezirtsanssaus im deiterten und vierten Verwaltungsbezirte (Jackurag zum Gesch weber die Wahlen zum Bezirtsanssaus) im deiter Verwaltungsbezirte (Jackurag zum Gesch weber die Konstellung der Staatsbehaben vom in Mary 1869). de Verwaltungsbezirte destendenden der Verwaltungsbezirte dertreise De Verwaltungsbezirte dertreise De die Verwaltungsbezirte der die Verwaltungsbezirte der die Verwaltungsbezirte der die Verwaltungsbezirte der die Verwaltungsbezirte die Verwaltungsbezirte der Verwaltungsbezirte der Verwaltungsbezirte der Mitglieber der Weinigeriche Seinen Williamsbezirte der Williamsbezirte der Mitglieber der Weinigeriche Seinen Weinigeriche Seinen der Williamsbezirte der Willia

[35] Berordnung über die Abgrenzung der Bezirfe zu den allgemeinen Wahlen von Landtagsabgeordneten; vom 7. April 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Cifenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

C 20

Nachbem sich burch die Nenorganisation ber Gerichte und die hiermit verbundene Abtrennung verschiebener Gemeinden von ihren bisherigen Gerichtsbesigten und Verwaltungsbezirten eine neue Abgrenzung der zum Behnf ber allgemeinen Bahlen zum Landtage ersordertichen 21 Wahlbezirte nothig gemacht hat, verordnen Wir in Gemäßheit der Bestimmung in § 53 des Gesetzes über die Bahlen der Landtagsabgeordneten im Großherzogthum vom 6. Upril 1852, wie soldt

1880